

Stellenausschreibung für eine Lehrkraft (w/m/d) für den herkunftssprachlichen Unterricht in ukrainischer Sprache

Schulamt für den Kreis Steinfurt

Anschrift: Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

Stellenumfang: 6/28 Wochenstunden (Erhöhung des Stundenumfangs je nach Bedarf möglich)

Die Stelle kann zum 01.08.2026 besetzt werden

Der herkunftssprachliche Unterricht in Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche ihre Herkunftssprache und die damit verbundene Landeskunde neben dem regulären Unterricht erlernen und vertiefen.

Bewerbungsvoraussetzungen für eine Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht in ukrainischer Sprache:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen (Staatsprüfung) oder
2. Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht ukrainischen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und die Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2007 ([BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nummer IX](#)) schriftlich verbindlich erklärt haben.
3. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 erfüllen, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die
 - a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach Ukrainisch oder

- b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach Ukrainisch oder
- c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes in Ukrainisch in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft Nummer 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

In allen Fällen unter Nummer 3 müssen die Bewerberinnen und Bewerber über eine mehnjährige Unterrichtserfahrung verfügen, die durch Bescheinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitsverträge nachzuweisen ist, sowie ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ schriftlich verbindlich zum Bewerbungsschluss erklärt haben.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch eine schriftliche Bescheinigung einer anerkannten Prüfung der Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- a) den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird (und einmalig wiederholt werden kann) oder
- d) einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweis.

**Der Einsatz erfolgt vorrangig an verschiedenen Schulen im Kreis Steinfurt.
Ein Führerschein der Klasse B sowie ein eigener PKW sollten vorhanden sein.**

Zudem findet der Unterricht in der Regel am Nachmittag statt. Es soll ein möglichst flächendeckendes Unterrichtsangebot gemäß den Lehrplänen des Landes NRW für

den herkunftssprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Förderschulen und der weiterführenden Schulen aufgebaut werden.

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen sowie die geforderten Unterlagen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse, Arbeitszeugnisse bzw. Arbeitsverträge) nachgewiesen werden. Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig bis zum Bewerbungsschluss einzureichen; seitens des Schulamtes erfolgt keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen. Bei einer erfolgreichen Bewerbung müssen alle Zeugnisse/Übersetzungen/Verträge mit beglaubigten Kopien erneut vorgelegt werden.

Die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß der Nummer 1 erfolgt unbefristet.

Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 2+3, die über einen Hochschulabschluss im Fach Ukrainisch verfügen und sich bereit erklären, an der „pädagogischen Einführungsmaßnahme“ teilzunehmen, können zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren eingestellt werden. Danach erfolgt bei Bewährung und nach Teilnahme an der Weiterqualifizierungsmaßnahme die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 6/28 Unterrichtswochenstunden. Für die Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ erhöht sich die Unterrichtsverpflichtung während des befristeten Vertrages für 6 Monate auf 11/28 Unterrichtswochenstunden.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte / Tarifbeschäftigter nach der EntgO-L TV-L je nach Abschluss (Abschnitt 4, Unterabschnitt 1).

Bewerbungen sind bis zum 19.06.2026 (Ausschlussfrist!) an die

Bezirksregierung Münster

Zu Hd. Frau Karg

Dezernat 47.6.9

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

zu richten. Danach eingehende Bewerbung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind besonders erwünscht.

Bitte reichen Sie zur Vermeidung unnötiger Portokosten die Bewerbung nicht in Bewerbungsmappen ein. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nicht zurückgesandt.